

SOPHIE BIERBRAUER, LL.M. RECHTSANWÄLTIN

Rechtsanwältin Sophie Bierbrauer, LL.M. • Kemptener Str. 67a • 90455 Nürnberg

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwältin Sophie Bierbrauer, LL.M.

Die Rechtsanwältin bearbeitet die von ihr übernommenen Mandate zu den nachfolgenden Bedingungen:

I. Gebührenhinweis

Es wird gemäß § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, sofern nicht gemäß § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

Die Mandatschaft wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt jede Partei ihre Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechtsberatung und -vertretung durch die Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet.

Soweit die Angelegenheit ausländisches Recht berührt, wird die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hinweisen. Etwaige steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen hat die Mandatschaft durch fachkundige Dritte, insbesondere durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Steuerrecht, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, prüfen zu lassen.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandatschaft abzustimmen.

III. Pflichten der Rechtsanwältin

1. Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwältin ist zu einer sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet die Mandatschaft im Rahmen des jeweiligen Auftrags angemessen über das Ergebnis ihrer Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht erstreckt sich auf alles, was ihr im Rahmen des Mandats von der Mandatschaft anvertraut oder sonst bekannt wird. Der Rechtsanwältin steht insoweit ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Über das Bestehen eines Mandats sowie über Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf die Rechtsanwältin gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden, nur Auskunft erteilen,

SOPHIE BIERBRAUER, LL.M.

RECHTSANWÄLTIN

wenn die Mandantschaft sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden hat oder eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht.

3. Verwahrung von Geldern

Für die Mandantschaft eingehende Gelder wird die Rechtsanwältin treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziffer IV.6 dieser Bedingungen – auf schriftliche Anforderung unverzüglich an die von der Mandantschaft benannte Stelle auszahlen.

4. Datenschutz

Die Rechtsanwältin verarbeitet personenbezogene Daten der Mandantschaft im Rahmen der Mandatsbearbeitung unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vor Verlust und unbefugtem Zugriff.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung der Rechtsanwältin.

IV. Obliegenheiten der Mandantschaft

Zur Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen die Mandantschaft folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Die Mandantschaft wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren sowie sämtliche mandatsbezogenen Unterlagen und Daten geordnet übermitteln.

Während der Dauer des Mandats wird die Mandantschaft Kontakte mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten, soweit die Angelegenheit vom Mandat umfasst ist, grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin aufnehmen.

Die Mandantschaft informiert die Rechtsanwältin unverzüglich über Änderungen ihrer Anschrift, Telefon- oder Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie über längere Ortsabwesenheiten oder sonstige Umstände, die zu einer vorübergehenden Unerreichbarkeit führen können.

2. Prüfung von Entwürfen

Die Mandantschaft wird ihr von der Rechtsanwältin als Entwurf übermittelte Schreiben und Schriftsätze unverzüglich und sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sie wird die Rechtsanwältin umgehend darüber informieren, ob die Schreiben oder Schriftsätze in der vorgelegten Fassung an Dritte versandt werden können.

3. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwältin beauftragt ist, den Schriftwechsel mit einer Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie insoweit von der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der Rechtsschutzversicherung entbunden.

Die Mandantschaft versichert in diesem Fall, dass der Versicherungsvertrag fortbesteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in derselben Angelegenheit keine weitere Rechtsanwältin oder kein weiterer Rechtsanwalt beauftragt wurde.

SOPHIE BIERBRAUER, LL.M.

RECHTSANWÄLTIN

4. Verarbeitung von Daten

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die ihr anvertrauten Daten der Mandantschaft im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Mandats erforderlich ist und die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5. Kommunikation per E-Mail

Soweit die Mandantschaft der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt sie sich damit einverstanden, dass mandatsbezogene Informationen per E-Mail übermittelt werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Mandantschaft ist bekannt, dass bei unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation nur eine eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet werden kann. Soweit sie technische Voraussetzungen für Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren besitzt und deren Einsatz wünscht, wird sie die Rechtsanwältin hierüber informieren.

6. Zahlungspflicht der Mandantschaft; Abtretung

Die Mandantschaft ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwältin angemessene Vorschüsse zu zahlen und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwältin zu begleichen. Dies gilt auch dann, wenn Kostenerstattungsansprüche gegenüber einer Rechtsschutzversicherung, der Gegenseite oder sonstigen Dritten bestehen.

Die Mandantschaft tritt ihre Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, eine Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte bis zur Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin an diese ab. Die Rechtsanwältin nimmt die Abtretung an.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

7. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin – mit Ausnahme der Kostenakte und etwaiger Titel – nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden können, sofern die Mandantschaft die Handakten nicht zuvor bei der Rechtsanwältin abholt.

V. Geltung für künftige Mandate

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate zwischen der Mandantschaft und der Rechtsanwältin, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

VI. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung rechtlich zulässig am nächsten kommt.